

## Satzung

### DMB Deutscher Mieterbund Hameln e.V.

# Satzung des DMB Hameln e.V. im Deutschen Mieterbund

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:  
DMB Deutscher Mieterbund Hameln e. V.  
und hat seinen Sitz in Hameln.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen und dem Landesverband Niedersachsen-Bremen im Deutschen Mieterbund e.V. angeschlossen.

## § 2

### Zweck

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter, Untermieter und Pächter von Hameln und Umgegend mit dem Ziel, ihre Interessen in Miet-, Pacht- und Wohnungsangelegenheiten zu wahren und zu vertreten.
2. Die Verwirklichung des Zieles wird erstrebt durch:
  - a) Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung
  - b) Wahrnehmung der Belange der Mitglieder in allen Miet- und Wohnungssachen.
3. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mieter, Untermieter und Pächter werden, der diese Satzung anerkennt. Nichtmieter können als Mitglieder bleiben oder aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit zum Verein eine Förderung desselben zu erwarten ist.

## § 4

### Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme ein Mitgliedsbuch und die Satzung ausgehändigt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres.  
Die Kündigung muss bis zum 30. September schriftlich durch Einschreiben beim Verein eingegangen sein.

## Satzung

Der Austritt kann frühestens zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Eintrittsjahr erfolgen.

- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluss.

3. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt,
- b) wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit Zweck und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es seiner Mitgliederrechte nicht ausüben.

5. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Vereins und ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu benutzen.

2. Den Mitgliedern wird u.a. gewährt:

- a) Kostenlose Auskunft in allen Mietangelegenheiten,
- b) Erteilung schriftlicher Auskünfte in allen Miet- und Wohnungsfragen.
- c) Für Bearbeitung schriftlicher Sachvorfälle wird ein kostendeckender Sonderbeitrag erhoben.

3. Aus der Gewährung von Rat und Hilfe durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein zu.

### § 6

#### Zahlung von Eintrittsgeld und Beitrag

1. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen ordentlichen Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung. Sie hat das Recht, eine alle Mitglieder gleichmäßig betreffende Sonderumlage zu beschließen.

2. Als Quittung für die Beitragszahlung gelten bei Barzahlung die Marken des Deutschen Mieterbundes, bei Einzahlung auf die Konten des Mietervereins Hameln und Umgegend e.V. die Einzahlungsbelege des Mitgliedes.

3. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit der Anmeldung. Bei der Aufnahme ist das Eintrittsgeld und mindestens der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

4. Von den Mitgliedern über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillig geleistete Beiträge gelten als Mitgliedsbeiträge und sind für die allgemeinen Vereinszwecke zu verwenden.

## Satzung

### § 7

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung

### § 8

#### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitgliedern:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem 3. Vorsitzenden
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und in dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.  
Die Tatsache der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

### § 9

#### Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, sowie sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. Zur Durchführung der Vereinsarbeit (Beitrags- und Kassenangelegenheiten, Auskunftserteilung usw.) kann der Vorstand die erforderlichen Mitarbeiter berufen und Arbeitsausschüsse bilden.
3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

### § 10

#### Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Mieterzeitung oder schriftlich einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über
  - a) Geschäftsbericht
  - b) Jahresabschluss
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - e) Satzungsänderung
  - f) Auflösung des Vereins
3. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

## Satzung

4. Die Hauptversammlung soll in der Regel im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Weitere Hauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen sollen stattfinden, soweit dieses notwendig ist.

### § 11

1. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen. Beschlüsse werden in einfacher Schriftform beurkundet.
3. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

### § 12

1. In den Vorstand und zur Mitarbeit (§ 9, Aus. 2) dürfen nur Personen berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

### § 13

#### Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, mindestens in jedem Kalenderjahr eine eingehende Prüfung der Geschäfts-, Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen.

### § 14

#### Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### § 15

#### Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Sie ist für einen Zeitpunkt einzuberufen, der nicht früher als 6 Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages beim Vorstand liegen darf. Der Antrag muss von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter 100 Mitglieder, so muss wenigstens  $\frac{1}{4}$  der verbleibenden Mitglieder den Antrag stellen.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

## Satzung

Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

- Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesverband Niedersachsen-Bremen im Deutschen Mieterbund e.V., dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.

### **§ 16**

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17**

#### Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

Die Satzung ist errichtet in Hameln am 16. August 1954 in der Fassung vom 20. Januar 1976.